

Richtlinie zum Förderprogramm »Gezielt Handeln für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung« der Stadt Rietberg



 KONSUM <hr/> <p>Geräte reparieren Stoffwindeln Reparatur von Akkus</p>	 SANIEREN & BAUEN <hr/> <p>Fenster und Türen Dämmung</p>	 ERNEUERBARE ENERGIEN <hr/> <p>Heizung & Warmwasserbereitung</p>
 ENERGIE SPAREN <hr/> <p>Rollladenkästen Heizkörpernischen Pumpen Heizkörper</p>	 KLIMAFOLGEN- ANPASSUNG <hr/> <p>Flächenentsiegelung Gründach Gartenumgestaltung Zisterne Hochwasserschutz</p>	 SONDER- FÖRDERUNG & BONI <hr/> <p>Bauherrengemeinschaft »Klimaschutzprojekt«</p>

Inhalte der Förderrichtlinie

1	Förderzweck – Was soll erreicht werden?	3
2	Antragsberechtigte – Wer kann Anträge stellen?	5
3	Gegenstand und Höhe der Förderung – Was wird gefördert?	6
	3.1 Konsum	7
	3.2 Sanieren und Bauen	8
	3.3 Energie sparen	9
	3.4 Erneuerbare Energien	10
	3.5 Klimafolgenanpassung	11
	3.6 Sonderförderung und Boni	12
4	Allgemeine Förderbestimmungen	13
	4.1 Was ist zu beachten?	13
	4.2 Was wird nicht gefördert?	13
	5.1 Antragsstellung	14
	Wie stelle ich einen Antrag?	14
	Wann stelle ich einen Antrag?	14
	5.2 Prüfung und Bewilligung der Zuschüsse – Wie geht es weiter?	14
	5.3 Pflichten des Antragsstellers – Was muss ich beachten?	15
6	Umsetzung, Nachweise und Auszahlung	16
7	Ausschluss des Rechtsanspruchs	17
8	Datenschutz und Öffentlichkeitsarbeit	18
9	Ansprechpartner	19
10	Inkrafttreten	20

Anhang

A1	Informationsblatt »Datenschutz nach DS-GVO«	21
A2	Blanko »Bestätigung über die Förderung«	23

Was soll erreicht werden?

1

Förderzweck

Die Stadt Rietberg ist seit den 2000er Jahren im Klimaschutz engagiert. Die Energieeinsparung, der Ausbau erneuerbarer Energien sowie die Orientierung am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung bilden die Grundlage der städtischen Bemühungen. Einen Überblick über die Aktivitäten gibt die Internetseite der Stadt: www.rietberg.de/rathaus/klimaschutz-energie.

Die von der Stadtverwaltung direkt verursachten Treibhausgasemissionen liegen nur bei ca. 1% aller Emissionen in Rietberg. Daher ist es wichtig, dass alle Bürgerinnen und Bürger sowie andere Akteure mitmachen und auch in ihrem persönlichen Umfeld einen Beitrag für eine lebenswerte Zukunft leisten.

Mit dem Förderprogramm **»Gezielt Handeln für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung«** möchte die Stadt Rietberg dieses persönliche Engagement unterstützen.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden teilweise nur das generische Maskulinum verwendet. Weitere Geschlechteridentitäten sind damit ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Ziele →

DIE ZIELE SIND DAHER:

- Mehr Beteiligung der Bürger am **lokalen Klimaschutz**
→ Einsparung von Treibhausgasen und Anpassung an die Folgen des Klimawandels.
- Beitrag zu den »**Zielen der Stadt Rietberg im Klimaschutz**«
→ Die Stadt verfolgt viele Maßnahmen und Projekte, die die Stadt Rietberg alleine nicht umsetzen kann – **Klimaschutz geht nur gemeinsam!**
- Beitrag zur **sozialen Gerechtigkeit**, indem auch Mieter und die Umsetzung von Kleinmaßnahmen förderberechtigt sind.
- **Gemeinschaftsprojekte und einen suffizienten Lebensstil** fördern, z. B. die Bauherrengemeinschaft und den Förderbereich »Konsum«.
- **Papiervermeidung** durch vornehmlich digitale Antragsstellung und weitgehend papierlose Abwicklung der Auszahlung.
- **Öffentlichkeitsarbeit** für den lokalen Klimaschutz auf der Plattform der Klimaschützen Rietberg.
→ Daher ist bei einigen Fördermaßnahmen vom Antragssteller ein Bericht für die Internetseite der Klimaschützen zu schreiben.
- **Zusammenarbeit mit dem lokalen Fachhandwerk und mit Unternehmen**
→ In Rietberg gibt es viele kompetente und zuverlässige Partner für die konkrete Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen. Nutzen Sie diese lokale Expertise und unterstützen damit zeitgleich, dass wir weitere Kompetenzen und zukunftsfähige Arbeitsplätze vor Ort aufbauen.

Wer kann Anträge stellen?

2 Antragsberechtigte

- Bürger mit **Erstwohnsitz** in Rietberg
- **Mieter** und **Eigentümer** von Immobilien in Rietberg
- **Insgesamt alle Privatpersonen aus Rietberg***
- **Gemeinnützige Vereine, Stiftungen und gemeinnützige GmbHs aus Rietberg** sind antragsberechtigt für die Sonderförderung »Mein Klimaschutz-Projekt« (vgl. Kap. 3.6) **

* GbRs gelten als Privatpersonen.

** Andere Institutionen und Unternehmen sind im kommunalen Förderprogramm nicht antragsberechtigt. Sie können sich mit Ideen für Klimaschutz-Projekte beim Klimaschutzmanagement der Stadt Rietberg melden. Dieses unterstützt durch Beratung, auch zu Fördermöglichkeiten auf Bundes- oder Landesebene.

Was wird gefördert?

3 Gegenstand und Höhe der Förderung

 KONSUM <hr/> <p>Geräte reparieren Stoffwindeln Reparatur von Akkus</p>	 SANIEREN & BAUEN <hr/> <p>Fenster und Türen Dämmung</p>	 ERNEUERBARE ENERGIEN <hr/> <p>Heizung & Warmwasserbereitung</p>
 ENERGIE SPAREN <hr/> <p>Rollladenkästen Heizkörpernischen Pumpen Heizkörper</p>	 KLIMAFOLGEN-ANPASSUNG <hr/> <p>Flächenentsiegelung Gründach Gartenumgestaltung Zisterne Hochwasserschutz</p>	 SONDER-FÖRDERUNG & BONI <hr/> <p>Bauherrengemeinschaft »Klimaschutzprojekt«</p>

3.1

Konsum

Der tagtägliche Konsum hat einen großen Effekt auf unsere Umwelt und den Klimaschutz. Tipps und Tricks zum nachhaltigen Konsum gibt es zum Beispiel beim »Kompetenzzentrum Nachhaltiger Konsum« (<https://nachhaltigerkonsum.info>).

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich

- Die Bagatellgrenze für Auszahlungen von 100 Euro pro Antrag gilt nicht für den Bereich »Konsum«! D. h. es sind auch Förderanträge für unter 100 Euro liegende Beträge möglich.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Reparatur von Groß- und Kleingeräten Tipp: Achten Sie schon beim Kauf auf die »Reparierbarkeit« von Geräten.	50%* max. 150 €	Großgeräte <ul style="list-style-type: none"> • Meint alle Großgeräte im Haushalt z. B. Wasch- oder Spülmaschinen • Energieeffizienzklasse mindestens A oder im Einzelfall auch B • <u>Hinweis:</u> Für Geräte, die vor 2021 beschafft wurden, gelten analog die damals gültigen Energie-Effizienzklassen Kleingeräte <ul style="list-style-type: none"> • Meint alle kleineren Haushaltsgeräte und Elektronik 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung ✓ Foto des Gerätes ✓ Typbezeichnung des Gerätes ✓ Nur bei Großgeräten: Beleg Energieeffizienzklasse (z. B. mit Hilfe Foto des Aufklebers)
Stoffwindeln Im Sinne aller Windeln, die keine Einwegwindeln sind.	75 € pro Jahr (max. 225 €) Tipp: Schauen Sie mal unter: www.deine-stoffwindel.com Tipp: Einen Windelservice zu nutzen ist oft ökologisch sinnvoller. Dann muss nicht jeder Nutzer selber bei hohen Temperaturen und mit viel Waschmittel waschen.	<ul style="list-style-type: none"> • Kind im Windel-Alter (bis zum vollendeten dritten Lebensjahr) • Förderung über maximal 3 Jahre • Es erfolgt eine Kürzung der Förderung, falls zusätzlich der »Windelzuschuss« der Stadt Rietberg genutzt wird 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung zum Kauf der Windeln oder von notwendigem Zubehör <u>oder</u> ✓ Anbietervertrag eines Windelservice ✓ Text für einen Bericht bei den Klimaschützen + Fotos
Reparatur von Akkus z. B. von E-Bikes, sowie in Kleingeräten wie Zahnbürsten, Rasierern, Sport-Uhren und Headsets.	50%* max. 200 €	<ul style="list-style-type: none"> • Das Gehäuse und möglichst viele weitere Bestandteile werden wiederverwendet • Die Geräte werden fachgerecht zerlegt, die übrigen mechanischen und elektronischen Komponenten werden geprüft und ggf. instandgesetzt • Der Akku wird ausgetauscht und das Gerät fachgerecht zusammengebaut und geprüft • Der Reparateur gewährt eine Garantie/Gewährleistung 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung ✓ Foto des Akkus und des zugehörigen Gerätes ✓ Typbezeichnung des Gerätes ✓ Im Einzelfall: Text für einen Bericht bei den Klimaschützen + Fotos

3.2 Sanieren & Bauen

Der Wärmebedarf unserer Wohngebäude muss sinken und es braucht neue Wärmequellen. Die Energiewende ist in diesem Sinne auch eine »Wärmewende« und eine »Bauwende«.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich

- Energieberatung vor Umsetzung der Maßnahme notwendig. Mindestens Beratung durch die Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW mit entsprechendem Schwerpunkt. Alternativ: Beratung durch einen Energieberater, der zertifiziert/gelistet ist nach dena, BAFA, Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes. Nachweis: Leistungsschein oder Beratungsprotokoll. Gilt nicht bei Türen, einzelnen Fenstern und Einblasdämmung.
- Maßnahmen sind nur an Gebäuden/in Räumen förderfähig, die beheizt werden.
- Sonderboni für Bauherrengemeinschaft möglich, siehe unter 3.6
- Im historischen Stadtkern sind die Maßnahmen »Fenster und Türen« und »Dämmung« nicht förderfähig, sofern es für die konkrete Maßnahme andere Fördermöglichkeiten gibt. Dies ist mit der Abteilung Bauaufsicht der Stadt Rietberg vor Umsetzung von Maßnahmen abzuklären.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Fenster und Türen Ein »Fenster« ist ein zusammengehöriges Element für eine Öffnung in der Außenwand.	100 € pro Fenster 200 € pro Tür/ Glastür 800 € max. insges. und max. 50%*	<ul style="list-style-type: none"> • Nur für Bestandsobjekte und Anbauten an solche • Fenster und Glastüren: Eine 3-fach Verglasung dient als Standard. Abweichungen sind im Einzelfall möglich. Bei Holzfenstern ist der reine Tausch der Verglasung förderfähig. • Türen: U_d-Wert: 1,3 W/(m²k) • Förderfähig sind nur Türen, die die beheizte Gebäudehülle/beheizte Wohnung abgrenzen 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Fachbetrieb oder Materialkosten ✓ Aus der Rechnung sind die Art und die technischen Angaben der Fenster/Türen, sowie die Art der Verglasung ersichtlich ✓ Abweichung vom Standard der 3-fach Verglasung: Nachweis eines Energieberaters oder Fachunternehmers, dass eine 3-fach Verglasung aus baulicher Sicht und ohne erheblichen weiteren Sanierungsaufwand nicht möglich ist. Eine Einblasdämmung gilt dabei nicht als erheblicher Sanierungsaufwand.
Dämmung <ul style="list-style-type: none"> • Außenwand • oberste Geschossdecke • Dach • Keller und Boden gegen Erdreich • Innenwand (sofern diese beheizte von unbeheizter Fläche trennt) 	20%* max. 1.800€	<ul style="list-style-type: none"> • Nur für Bestandsobjekte und Anbauten an solche • Verwendete Dämmstoffe sind aus nachwachsenden Rohstoffen, mineralischen Ursprungs oder aus Recycling-Stoffen hergestellt. Dies gilt nicht für Einblasdämmung und für die Dämmung von Kellern gegen Erdreich. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Text für einen Bericht bei den Klimaschützen + Fotos ✓ Rechnung Fachbetrieb oder Materialkosten

3.3 Energie sparen

Energie effizient zu verwenden ist die beste und schnellste Möglichkeit, um nachhaltiger mit Energie umzugehen.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich

- Alle Maßnahmen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, werden nicht von der Stadt Rietberg gefördert. Bitte informieren Sie sich vor einer Antragstellung über die aktuell gültigen Verordnungen zum Thema »Energie sparen« und »Energieeffiziente Gebäude«. Bei der Antragsprüfung werden diese von der Stadt Rietberg zu Grunde gelegt.
- Sonderboni für Bauherrengemeinschaft möglich, siehe unter 3.6
- Keine aufsummierte Förderung einzelner technischer Bestandteile, die gemeinsam zu einem vollständig erneuerten Heizungssystem gehören.

Tipps:

- Nehmen Sie die kostenfreien Angebote, z.B. Informationsabende, der Energieberatungsstelle der Verbraucherzentrale NRW in Rietberg rund um »Energie sparen« wahr.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Dämmung von Rollladenkästen und Heizkörpernischen, Rohrleitungen	50%* max. 1.500 €	<ul style="list-style-type: none"> • Nur für Bestandsobjekte • Umfasst auch Kosten für das Versetzen von Heizkörpern • Werden die Fenster erneuert, sind nur aus der Rechnung separat ersichtliche Kosten für das Dämmmaterial der Rollladenkästen förderfähig 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Text für einen Bericht bei den Klimaschützen + Fotos ✓ Rechnung
Optimierung und Sanierung der vorhandenen Technik	50%* max. 1.500 €	<ul style="list-style-type: none"> • Nur für Bestandsobjekte und bestehende Heizungssysteme • Der hydraulische Abgleich ist nur bei bereits vorhandenen Heizungssystemen förderfähig, nicht bei (vollständiger) Neuinstallation einer Heizungsanlage 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Text für einen Bericht bei den Klimaschützen + Fotos ✓ Rechnung
<ul style="list-style-type: none"> • Neue Heizkörper (z. B. Niedertemperaturheizkörper, Installation von Flächenheizungen) • effizientere Heizungspumpen und/oder Umwälzpumpen • hydraulischer Abgleich 			
Technische Lösungen zur Energieeinsparung	50%* max. 1.500 €	<ul style="list-style-type: none"> • Nur für Bestandsobjekte • Beispielmaßnahmen: Wärmerückgewinnung z. B. Lüftungsanlage, steuerbare Thermostatventile 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Text für einen Bericht bei den Klimaschützen + Fotos ✓ Rechnung
<ul style="list-style-type: none"> • z. B. Wärmerückgewinnung oder sonstige Effizienzsteigerung 			

3.4 Erneuerbare Energien

Die Energiewende wird elektrisch! In Zukunft werden wir Strom zunehmend auch für die Erzeugung von Wärme und für Mobilität nutzen.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich

- Sonderboni für Bauherrngemeinschaft möglich, siehe unter 3.6
- Bei der Nutzung von auf Strom basierenden Heizungsanlagen (z. B. Wärmepumpe), oder anderen haustechnischen Geräten die hier aufgeführt sind, ist die Nutzung von Ökostrom in Höhe von 100% verpflichtend (siehe Kap. 4).

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Weiterbetrieb von Photovoltaikanlagen	20%* max. 800 €	<ul style="list-style-type: none"> • Gilt nur für Bestandsanlagen, die aus der EEG Förderung laufen • Förderfähig sind Ausgaben, die bei der Umstellung auf Eigenverbrauch entstehen (z.B. für Wechselrichter und Zählerschrank) • Batteriespeicher sind nicht förderfähig • Die installierte Leistung der Anlage bleibt erhalten (Erweiterung möglich) 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Fachbetrieb ✓ Text für einen Bericht bei den Klimaschützen + Fotos ✓ Auszug aus dem Marktstammdatenregister
Heizung und Warmwasser	20%* max. 800 €	<ul style="list-style-type: none"> • Nur für Bestandsobjekte • Keine Förderung von Anlagen zur Verbrennung von fossilen Rohstoffen • Keine Förderung von Hybrid-Heizungen, sofern auch die Anlage zur Verbrennung fossiler Rohstoffe neu beschafft wird • Biomasse-Heizungen sind nicht förderfähig • Keine aufsummierte Förderung einzelner technischer Bestandteile, die gemeinsam z. B. zu einem vollständig erneuerten Heizungssystem gehören. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Fachbetrieb ✓ Text für einen Bericht bei den Klimaschützen + Fotos ✓ Weitere Nachweise im Einzelfall analog der Bedingungen z. B. bzgl. Ökostrom

3.5 Klimafolgenanpassung

Hitze, Sturm und Starkregen nehmen zu. Sich darauf einzustellen und die Umgebung entsprechend zu gestalten – mit mehr Grün, mehr Schatten und Versickerungsmöglichkeiten – darum geht es in der Klimafolgenanpassung.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich

- Bei Maßnahmen zum Thema Wasser sparen sie nach der Umsetzung gegebenenfalls auch an den Niederschlagswassergebühren. Nachzulesen ist dies unter § 11 der Kanalabgabensatzung: www.rietberg.de/rathaus/politik/ortsrechtsammlung.html
- Eine Doppelförderung /Kumulierung der Maßnahme »Flächenentsiegelung« und »Gartenumgestaltung« ist nicht gestattet.
- Im historischen Stadtkern sind die Maßnahmen „Flächenentsiegelung“ und »Gründach« nicht förderfähig, sofern es für die konkrete Maßnahme andere Fördermöglichkeiten gibt. Dies ist mit der Abteilung Bauaufsicht vor Umsetzung von Maßnahmen abzuklären.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Flächenentsiegelung	30%* max. 800 € pro Projekt	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche größer 12m² • Die entsiegelte Fläche darf nicht mehr abflusswirksam sein: Lockerung des Bodens oder Bepflanzung und ggf. vorhandenen Kanalanschluss versiegeln 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Fachbetrieb <u>oder</u> Materialkosten ✓ Foto der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich) ✓ Abflusswirksamkeit nicht mehr vorhanden ✓ Text für einen Bericht bei den Klimaschützen + Fotos
Zisterne als Anlage zur Regenwassernutzung	40%* max. 800 €	<ul style="list-style-type: none"> • Volumen des Sammelbehälters mindestens 2m³ 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Fachbetrieb <u>oder</u> Materialkosten ✓ Text für einen Bericht bei den Klimaschützen + Fotos
Hinweis: Einbau Zwischenzähler für Berechnung der Kanalgebühren erforderlich!			
Hochwasserschutz	50%* max. 500 €	<ul style="list-style-type: none"> • Beispielmaßnahmen: wasserdichte Kellerfenster, Abkantung Lichtschächte 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Fachbetrieb <u>oder</u> Materialkosten ✓ Text für einen Bericht bei den Klimaschützen + Fotos
Gründach	10€/m ² max. 800 € und insgesamt 50%*	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens als extensive Dachbegrünung • Mehrjährige und vorrangig insektenfreundliche Pflanzen • Zwei baulich zusammenhängende Carports gelten als »ein Objekt« • Nur bauliche Maßnahmen (=kein wilder Wein, Pflanzenkübel o. ä.) 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Fachbetrieb <u>oder</u> Materialkosten ✓ Foto der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich) ✓ Text für einen Bericht bei den Klimaschützen + Fotos
Gartenumgestaltung Umwandlung von artenarmen und hitzebildenden Schottergärten in hochwertige Lebensräume	30%* max. 800 € pro Projekt Tipp: Schauen Sie mal unter: nabu.de/umwelt-und-ressourcen/oekologisch-leben/balkon-und-garten/index.html	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenhängende Fläche von mindestens 5m² • Fläche ist bisher dominiert von Steinen/Kies o. ä. Materialien, die sich stark aufheizen • Einsatz von heimischen und /oder insektenfreundlichen Pflanzen inkl. Bäumen und Sträuchern 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Fachbetrieb <u>oder</u> Materialkosten ✓ Rechnung Sachkosten ✓ Foto der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich) ✓ Text für einen Bericht bei den Klimaschützen + Fotos

3.6 Sonderförderung und Boni

Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung kann man am besten integrativ betrachten: Viele Aspekte greifen ineinander. Einige Fördermaßnahmen bieten größeres Potenzial für eine positive Wirkung, wenn man sie im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung »weiterdenkt«. Dieses Potenzial soll mit der Sonderförderung und dem Bonus gehoben werden.

Sonderförderung: „Mein Klimaschutz-Projekt“ - Förderhöhe bis 500 Euro

Besondere Klimaschutz-Projekte können zum einen Dinge aus dem Förderkatalog der Kapitel 3.1 bis 3.5 sein, die mit anderen Maßnahmen kombiniert werden, innovative und clevere Lösungen beinhalten oder das Thema Nachhaltigkeit weiterdenken. Diese Maßnahmen gehen somit auch vom Kostenaufwand her deutlich über eine „Standard-Maßnahme“ hinaus. Die Sonderförderung kann in diesem Fall so hoch sein, dass maximal 50% der Grundförderung hinzukommt und maximal 2.500 Euro ausgezahlt werden.

Besondere Klimaschutz-Projekte können zudem alle Maßnahmen sein, die einen konkreten und deutlichen Beitrag zu Klimaschutz und/oder Klimaanpassung leisten. Themen sind Z. B.: Bürgerenergie, Gemeinschaftsgärten, Solar-Partys, Referentenhonorare für Vorträge oder Reduktion des Trinkwasserverbrauchs. Die Kriterien zur Beurteilung der Anträge sind: Integrativ und ganzheitlich ausgerichtet, Beitrag zu einem suffizienten Lebensstil, Gemeinschaftsaspekt der Maßnahme. Reine Anpflanzungsmaßnahmen sind nicht förderfähig.

Mit einer Förderung geht die Verpflichtung einher, einen Text für einen Beitrag für die Klimaschützen und Fotos zum Projekt einzureichen.

Boni: Erhöhen Sie Ihre Grundförderung

Der Bonus versteht sich so, dass er auf die Maximalförderung je Maßnahmen aus den Kapiteln 3.1 bis 3.5 hinzukommt und so die Grundförderung erhöht. Die Begrenzung der Auszahlung von maximal 2.500 € pro Haushalt pro Jahr wird hiervon nicht berührt. Der Bonus kann nur so hoch sein, dass maximal 50% der Grundförderung hinzukommt. Zudem kann insgesamt nur eine Förderquote von maximal 50% bzgl. der gesamten Investitionskosten erreicht werden.

Themenfeld	Bonus für	Bonus	Bedingung / Nachweis
3.2 Sanieren und Bauen	Bauherrengemeinschaft	10%* der Kosten und max. 300 € je Objekt	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Miteinander bekannte Personen (Nachbarn, Kollegen, Freunde, Vereinsmitglieder etc.) setzen das gleiche Projekt gleichzeitig oder zeitnah nacheinander um. ✓ Mindestanzahl sind zwei Bauherren ✓ Jeder Bauherr stellt einen eigenen Förderantrag, verweist darin auf den anderen Antragssteller (Name, Adresse) und beantragt den Bonus ✓ Text für einen Bericht bei den Klimaschützen + Fotos
3.3 Heizenergie sparen			
3.4 Erneuerbare Energien			

4

Allgemeine Förderbestimmungen

4.1 WAS IST ZU BEACHTEN?

Es gilt ein Förderhöchstbetrag von max. 2.500 Euro pro Jahr pro Haushalt. Dies ist unabhängig davon, wie viele Wohneinheiten von der Maßnahme profitieren.

Die je Fördermaßnahme/-kategorie genannte Maximalsumme bezieht sich immer auf ein Förderjahr und summiert alle in dieser Kategorie beantragten Maßnahmen. So kann man z. B. auch für mehrere verschiedene Dämm-Maßnahmen insgesamt nur die Maximalsumme erreichen.

Mehrere verschiedene Maßnahmen können gemeinsam zur Auszahlung beantragt werden.

Bauliche Maßnahmen sind nur an Gebäuden, die Wohnzwecken dienen, und deren Nebengebäuden förderfähig.

Als Neubauten gelten alle Objekte, die ab 1.1.2020 errichtet wurden.

Die »entstandenen Kosten laut Beleg« können aus Sach- und Materialkosten (inkl. Mieten von Geräten) sowie aus Planungs- und Baukosten, sowie ähnlichen Kosten von Dienstleistern bestehen.

Für die Festlegung der Förderhöhe können nur die »entstandenen Kosten laut Beleg« anerkannt werden, die eindeutig der förderfähigen Maßnahme zuzuordnen sind und die für die Realisierung dieser Maßnahme erforderlich sind.

Wenn eine Rechnungskopie/Angebot bzw. Nachweis von Verträgen als Nachweise gefordert werden gilt: Die Unterlagen müssen den Verkäufer/Anbieter, den Käufer/Nutzer, die genaue Bezeichnung der Maßnahme/des Objektes, falls abweichend von der Rechnungsadresse die Durchführungsadresse, die Anzahl des Produktes/der Produkte sowie den gezahlten Preis enthalten. Im Fall von Rechnungen nach Umsetzung muss es sich um die Abschlussrechnung handeln.

Kumulierungen mit anderen öffentlichen Förderprogrammen im Sinne von Zuschüssen sind nicht möglich.

Der Geltungsbereich ist auf das Stadtgebiet Rietberg begrenzt.

Förderanträge können gestellt werden für Maßnahmen, die noch für das aktuelle Jahr geplant sind sowie solche, die im aktuellen Kalenderjahr umgesetzt wurden. Maßnahmen, die in der zweiten Jahreshälfte des vorherigen Kalenderjahres umgesetzt wurden, sind

rückwirkend förderfähig. Eine Förderung über diesen Zeitraum hinaus ist ausgeschlossen.

Für denkmalgeschützte Gebäude ist die Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Rietberg vorzulegen (Abteilung Bauaufsicht & Denkmalpflege).

Das Förderprogramm verteilt ausschließlich städtische Haushaltsmittel als Fördermittel.

Bei dem Förderbetrag/den Fördermitteln handelt es sich um einen Brutto-Zuschuss. Es findet durch die Stadt Rietberg keine steuerliche Prüfung des Einzelfalls statt, so dass der Fördernehmer die steuerliche Behandlung als steuerpflichtige Einnahme in der eigenen Steuererklärung zu berücksichtigen hat. §35a Abs. 3 EStG ist entsprechend für die Förderung der Stadt Rietberg nicht anzuwenden.

Wenn in den Bedingungen/Nachweisen »Nachweis Nutzung Ökostrom« steht meint dies folgendes: Nutzung von erneuerbar erzeugtem Strom zu 100%. Bezug von Ökostrom, der mit einem der folgenden Siegel zertifiziert ist »Ok Power«, »EKOenergie«, »Grüner Strom – das Ökostromlabel der Umweltverbände«, »TÜV Süd – EE01/EE02« oder »TÜV Nord – Geprüfter Ökostrom«. Ein Zertifikat allein über Herkunftsnachweise reicht nicht aus. Alternativ: Nachweis einer eigenen (i.d.R. Photovoltaik) Anlage des Antragsstellers zur Erzeugung erneuerbarer Energie – Nachweis mittels Auszug aus dem Marktstammdatenregister.

4.2 WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?

Maßnahmen, die gegen (bau)rechtliche Belange bzw. Gesetze oder Verordnungen verstoßen. Der Antragssteller hat die baurechtliche Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit sicherzustellen.

Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.

Eigenleistungen in Form von selbst geleisteter Arbeit. Im Fall von Eigenleistung sind nur Sach-/Materialkosten förderfähig.

Maßnahmen an allen Gebäuden/Gebäudekomplexen mit über 8 Wohneinheiten. Eigentümergeinschaften bzw. einzelne Eigentümer in solchen sind hiervon ausgenommen.

Maßnahmen, deren Umsetzung gesetzlich oder durch einen Bebauungsplan vorgeschrieben sind.

5

Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 ANTRAGSSTELLUNG – WIE STELLE ICH EINEN ANTRAG?

Die Abwicklung erfolgt vornehmlich digital. Anträge können unter der folgenden Internet-Adresse über ein dort verlinktes Online-Formular www.rietberg.de/rathaus/klimaschutz-energie/foerderprogramme.html gestellt werden.

Die Stadtverwaltung kann bei der digitalen Antragstellung unterstützen. Antragsteller können dafür persönlich in die Verwaltung (Abtl. 60) kommen, und dann dort gemeinsam den digitalen Antrag stellen.

Förderanträge sind vollständig zusammen mit den benötigten Unterlagen einzureichen.

WANN STELLE ICH EINEN ANTRAG?

Im Regelfall erfolgt eine Antragsstellung auf Fördermittel nach bereits erfolgter Umsetzung der Maßnahme und Zahlung durch den Antragsteller.

Optional kann bereits vor der Umsetzung ein Antrag auf Förderung gestellt werden. Dies gilt nicht für alle Maßnahmen aus dem Kapitel 3.1 (Konsum). Auf diese Weise können sich Antragsteller für Maßnahmen „Fördermittel reservieren“, die einen längeren Planungs- und Umsetzungszeitraum haben. Diesem Antrag ist ein Angebot bzw. wenn möglich eine Auftragsbestätigung eines entsprechenden Dienstleisters/Anbieters beizufügen. In dem Angebot/Auftragsbestätigung muss erkennbar sein, dass die jeweils geforderten Bedingungen für die Fördermaßnahme eingehalten werden. Ggf. sind weitere Unterlagen beizufügen, falls alleine das Angebot diese Informationen nicht enthält. Falls eine vorherige Energieberatung für die Maßnahme erforderlich ist, muss auch der Nachweis der erfolgten Beratung dem Antrag beigefügt werden. Nach erfolgreicher Prüfung des Antrags werden die entsprechenden Mittel für den Antragsteller reserviert.

Anträge für »Mittel-Reservierungen« können nur bis zum 30.9. eines jeden Jahres gestellt werden.

Bei »Mittel-Reservierungen« sind nach Umsetzung der Maßnahme die Nachweise per E-Mail einzureichen. Eine Förderung wird auch bei ggf. höherer Rechnungssumme nur in der Höhe gewährt, die vorab reserviert wurde.

Antragsstellungen sind grundsätzlich nur bis zum 30.11. des aktuellen Jahres möglich. Danach eingehende Anträge werden nicht angenommen bzw. abgelehnt.

Für alle Anträge und zugehörige Unterlagen gilt, dass diese bis zum 30.11. des aktuellen Jahres vollständig der Stadt Rietberg inklusive der (Schluss)Rechnung nach erfolgter Umsetzung vorliegen müssen, damit die Abwicklung im aktuellen Haushaltsjahr erfolgen kann. Ist das nicht der Fall, wird der Förderantrag abgelehnt und ggf. vorgenommene Reservierungen verfallen.

Förderanträge werden nicht von einem in das nächste Haushaltsjahr übernommen. Mit Beginn des jeweils nächsten Jahres, bzw. nach Aufstellungsbeschluss des Haushaltes, stehen wieder Fördermittel zur Verfügung. Es können neue Förderanträge gestellt werden, sobald der Online-Antrag wieder auf der Internetseite der Stadt Rietberg freigeschaltet ist.

5.2 PRÜFUNG UND BEWILLIGUNG DER ZUSCHÜSSE – WIE GEHT ES WEITER?

Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Als das „Eingangsdatum“ des Antrags gilt das Datum, zu dem alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

Wenn Anträge nicht mit den vollständigen Unterlagen eingereicht wurden, fordert die Stadt diese nach. Der Antrag bleibt weiterhin gültig und ist nicht erneut zu stellen. Die Stadt kann für die Nachreichung von Unterlagen Fristen setzen, die von den allgemeinen Fristen zur Einreichung der vollständigen Unterlagen abweichen (siehe 5.1). Halten Antragsteller diese Frist nicht ein, kann die Stadt Förderanträge auch vor dem 30.11. ablehnen.

Die fachliche Antragsprüfung und Festsetzung der Zuschüsse von der Abteilung 60 der Stadt Rietberg übernommen. In Fachfragen zum Thema Erneuerbare Energien sowie Bauen und Sanieren wird einzelfallbezogen die Energieberatungsstelle der Verbraucherzentrale NRW einbezogen.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie unter der Voraussetzung, dass die in den Richtlinien genannten Förderbedingungen erfüllt sind und alle Nachweise vorliegen.

Sollten mehr Anträge eingehen als Budget vorhanden ist, werden die Antragssteller zunächst entsprechend informiert und eine „Warteliste“ eingerichtet. Sollten wieder Mittel verfügbar sein, rücken die Anträge in der Reihenfolge nach Eingangsdatum nach.

Ab einem Antragsüberhang von 15.000 Euro über dem Gesamtförderbudget können keine Förderanträge mehr gestellt werden, bzw. noch eingehende Anträge werden abgelehnt. Sobald dieser Fall eintritt, wird die Stadt Rietberg auf Ihrer Internetseite und in den Medien darüber berichten.

Im Falle der Fördermaßnahme »Mein Klimaschutz-Projekt« wird die Energieberatungsstelle der Verbraucherzentrale NRW und ggf. auch der Klimabeirat einbezogen. Hierbei erfolgt eine projektbezogene Betrachtung und es werden keine personenbezogenen Daten von der Stadt Rietberg weitergeben oder veröffentlicht. Die Prüfung von Anträgen im Bereich »Mein Klimaschutz Projekt« kann daher bis zu 3 Monaten dauern. Im Einzelfall ist für diese Fördermaßnahme auch eine Vorab-Finanzierung von geplanten Kosten möglich.

Nach erfolgter Entscheidung über die Bewilligung werden die Antragssteller zunächst per E-Mail über das Ergebnis der Prüfung informiert.

Mit Bewilligung der Förderung erhalten die Antragsteller von der Stadt Rietberg per Post ein Dokument „Bestätigung über den Erhalt von städtischen Fördermitteln im Bereich Klimaschutz“ (siehe Anhang). Dieses Dokument ist vom Antragssteller unterschrieben zurückzusenden und enthält Angaben zu den Bindungsfristen und Verpflichtungen bzgl. der geförderten Maßnahme.

5.3 PFLICHTEN DES ANTRAGSTELLERS – WAS MUSS ICH BEACHTEN?

Haus- bzw. Wohnungseigentümer haben ihre Mieter rechtzeitig auf die beabsichtigten Maßnahmen hinzuweisen.

Sanierungs- und Modernisierungskosten, bzw. der durch dieses Förderprogramm geförderte Anteil dieser Kosten, dürfen nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung herangezogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Mieterhöhungen sind zu beachten.

Bei Veräußerung der bezuschussten Maßnahme ist dem zukünftigen Eigentümer die im Anhang befindliche und nach Abschluss der Förderung postalisch zugesendete »Bestätigung über den Erhalt von städtischen Fördermitteln im Bereich Klimaschutz« (siehe A2) inkl. der Verpflichtungen innerhalb der Bindungsfristen zu übertragen.

Mitarbeitende der Stadt Rietberg oder der Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW in Rietberg dürfen die bezuschussten Grundstücke, Gebäude bzw. Wohnungen für Prüfungen und Messungen nach Voranmeldung betreten, um die Umsetzung der Maßnahmen nachzuvollziehen (für die Dauer der Bindungsfristen).

Die Stadt Rietberg ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre.

6

Umsetzung, Nachweise und Auszahlung

AUSFÜHRUNG DER MASSNAHMEN

Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen z. B. im Bereich Bauen und Sanieren geschieht in der Regel durch das Fachhandwerk. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.

Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnungen belegten Sachaufwendungen bezuschusst. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.

NACHWEISE

Die je Fördermaßnahme im Kapitel 3 aufgeführten Nachweise sind vollständig vorzulegen.

Die Nachweise dienen dazu, die Einhaltung der Bedingungen je Maßnahme sicherzustellen.

Alle Nachweise sind als Scan/Foto einzureichen, bzw. werden in den Räumen der Stadtverwaltung im Rahmen der persönlichen/gemeinsamen Antragstellung eingescannt.

AUSZAHLUNG DER ZUSCHÜSSE

Es gilt eine Bagatellgrenze für Auszahlungen von 100 € pro Antrag. Ausgenommen davon ist die Förderung im Bereich »Konsum«.

Der Zuschuss für Stoffwindeln erfolgt in Vorauszahlung für den vollen Zeitraum von ein bis drei Jahren, abhängig vom Alter des Kindes. Eine erneute Antragsstellung in den Folgejahren ist also nicht erforderlich. Wird zeitgleich der Windelzuschuss zur Entlastung bei den Restabfallgebühren beantragt, wird die Förderung entsprechend gekürzt. Dies kann auch nachträglich erfolgen und die ausgezahlte Förderung für Stoffwindeln ist dann anteilig zurückzuzahlen.

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt an den Antragssteller mathematisch auf- oder abgerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma.

Die Stadt Rietberg behält sich vor, den gewährten Zuschuss komplett bzw. anteilig zuzüglich einer eventuellen Verzinsung nach § 49a VwVfG NRW zurückzufordern, wenn gegen eine Bedingung dieser Richtlinie oder gegen die Verpflichtungen, formuliert in der »Bestätigung über den Erhalt von städtischen

Fördermitteln im Bereich Klimaschutz« (siehe A2), innerhalb der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren verstößt wird.

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Förderung und läuft fünf Jahre. Die Zweckbindung umfasst den grundsätzlichen Erhalt/Weiterbetrieb der geförderten Maßnahmen mit den zugehörigen Bedingungen über die Dauer der Zweckbindungsfrist – die Förderung soll dauerhaft wirken im Sinne des Klimaschutzes.

Die Auszahlung erfolgt erst, wenn die untenstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- Alle Unterlagen sind vollständig eingereicht und eine fachliche Prüfung hat stattgefunden, welche positiv ausgefallen ist,
- die Unterlage »Bestätigung über den Erhalt von städtischen Fördermitteln im Bereich Klimaschutz« (siehe A2) wurde unterschrieben zurückgesendet (Die Stadt versendet dieses Schreiben per Post nach erfolgter Prüfung mit positivem Ergebnis),
- die ggf. geforderte Veröffentlichung auf der Plattform der Klimaschützen (vgl. Kapitel 8) ist erfolgt.

7

Ausschluss des Rechtsanspruchs

Bei dem Förderprogramm **»Gezielt Handeln für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung«** handelt es sich um eine freiwillige Leistung aus städtischen Haushaltsmitteln.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.

Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der erforderlichen Nachweise).

Wenn die haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel aufgebraucht sind, findet in der Lokalpolitik eine Entscheidung über eine etwaige Erhöhung der Mittel statt. Zu einer Erhöhung ist die Stadt Rietberg/der Rat nicht verpflichtet.

Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

8

Datenschutz und Öffentlichkeitsarbeit

Mit Beantragung der Förderung willigt der Fördermittelnehmer ein, dass die Stadt Rietberg seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation im Zeitraum der Bindungsfrist von fünf Jahren verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte – mit Ausnahme der Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW für den Fall von Vor-Ort-Kontrollen und zur Unterstützung bei der Antragsbearbeitung – weitergegeben. Die Daten werden nach dem Ablauf der Bindungsfrist gelöscht.

Das Förderprogramm ist verknüpft mit zielgerichteter Öffentlichkeitsarbeit für den lokalen Klimaschutz über die Plattform der »Klimaschützen Rietberg« (<https://klimaschuetzen-rietberg.de>). Der Fördermittelnehmer verpflichtet sich bei Fördermaßnahmen, die die Bedingung »Text für einen Bericht bei den Klimaschützen« beinhalten, Text zu schreiben und – sofern vorhanden –

Bilder zu stellen, welche durch die Stadt veröffentlicht werden können. Redaktionelle Änderungen (Satzstellung, Vereinfachung von Formulierungen, Rechtschreibung u. ä.) an den zur Verfügung gestellten Texten durch die Stadt Rietberg sind zulässig. Die Stadt Rietberg darf ebenfalls fordern, dass das Projekt auf der digitalen Karte der Klimaschützen vom Fördermittelempfänger verortet, beschrieben und mit Bildern versehen wird, sofern hierdurch keine personenbezogenen Daten offengelegt werden. Der Fördermittelempfänger räumt somit der Stadt Rietberg Veröffentlichungsrechte für von ihm erstellte Fotos und Texte ein.

Die Stadt Rietberg berichtet gegenüber der Kommunalpolitik über den Erfolg des Förderprogramms. Zu diesem Zweck werden ggf. anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen, den Förderhöhen sowie zur Umsetzung in Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen veröffentlicht.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie im Informationsblatt nach Art. 13 und 14 der EU- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) (im Anhang A1) sowie unter folgendem Link zur Datenschutzerklärung der Stadt Rietberg: www.rietberg.de/datenschutz.html

9

Ansprechpartner

Klimaschutzmanagement Stadt Rietberg

Rathausstr. 36 | 33397 Rietberg
Tel.: 05244/986-279 | Fax: 05244/986-17279
E-Mail: klimahandeln@stadt-rietberg.de

Karin Schniedertöns

Rathausstr. 36 | 33397 Rietberg
Tel.: 05244/986-322 | Fax: 05244/986-17322
E-Mail: karin.schniedertoens@stadt-rietberg.de

Michaela Prella

Energieberaterin der Verbraucherzentrale NRW

Bahnhofstraße 14 | 33397 Rietberg
Tel.: 05244 9059-19 | Fax: 05244 9059-20
E-Mail: rietberg.energie@verbraucherzentrale.nrw

Zentrale E-Mail Adresse zum Förderprogramm:
klimahandeln@stadt-rietberg.de

10

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Richtlinie tritt zum **1.2.2024** in Kraft.

Die Richtlinie ist bis zum 31.12.2025 gültig, solange der Rat der Stadt Rietberg keine Änderungen beschließt. Eine Änderung der Inhalte der Förderrichtlinie ist nur mit entsprechenden politischen Beschlüssen möglich sowie auf Basis einer erfolgten Evaluation des Erfolgs des Förderprogramms/der Richtlinie durch die Stadtverwaltung.

Auf die Richtlinie wird im Amtsblatt, in der örtlichen Presse, auf der Internetseite der Stadt Rietberg, sowie bei den Klimaschützen Rietberg hingewiesen. Die Förderrichtlinie und das digitale Antragsformular stehen im Internet unter www.rietberg.de/rathaus/klimaschutz-energie bereit.

Rietberg, 1. Februar 2024

Bürgermeister Andreas Sunder

A1 Informationsblatt nach Art. 13/14 DS-GVO

Informationsblatt nach Art. 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei der Stadt Rietberg im Zuge der Abwicklung des städtischen Förderprogramms »Gezielt Handeln für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung«.

Die DS-GVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese stärkt die Rechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Die Wahrung der Transparenz bei der Datenverarbeitung ist für die Stadt Rietberg von besonderer Bedeutung. Hiermit kommen wir Ihrem Informationsanspruch nach und teilen Ihnen folgendes mit:

Verantwortliche/r	Stadt Rietberg vertreten durch den/die Bürgermeister/in Rügenstraße 1 in 33397 Rietberg Tel.: 05244 986 0, Fax: 05244 986 400 E-Mail: info@rietberg.de Abteilung Stadtentwicklung
Datenschutzbeauftragte/r	Datenschutzbeauftragte/r der Stadt Rietberg <u>persönlich</u> Stadt Rietberg Rügenstraße 1 in 33397 Rietberg E-Mail: datenschutz@rietberg.de
Zweck und Notwendigkeit	Die Stadt Rietberg verarbeitet personenbezogene Daten zum Zweck der Abwicklung der gestellten Förderanträge im Rahmen des Förderprogramms »Gezielt Handeln für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung«. Die Stadt Rietberg darf nur dann an andere Personen oder Stellen personenbezogene Daten weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.
Rechtsgrundlage	Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO (Wahrnehmung einer Aufgabe) i.V.m. der Richtlinie zum Förderprogramm »Gezielt Handeln für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung« vom 1.2.2024
Empfänger / Kategorie von Empfängern	<u>Interne Stellen:</u> Stadtkasse: Zur Überprüfung der Zahlungsvorgänge und Erstellung der Mahnungen, Rechnungsprüfungsamt: Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Abwicklung der Prüfung und Auszahlung. <u>Externe Stellen:</u> Verbraucherzentrale NRW, Energieberatung Rietberg: Zum Zweck der Unterstützung bei Antragsbearbeitung sowie für Kontrollen der bedingungskonformen Umsetzung der geförderten Maßnahmen nach Umsetzung für die Dauer der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren.

Übermittlung an ein Drittland / internationale Organisation

Eine Übermittlung der verarbeiteten Daten ist nicht vorgesehen.

Speicherdauer bzw. -kriterien

Die Daten werden für die Dauer der Zweckbindungsfrist (5 Jahre) gespeichert und nach Ablauf dieser Frist gelöscht. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Fördermittel.

Betroffenenrechte

Auskunftsrecht (Art. 15)
Recht auf Berichtigung (Art. 16)
Recht auf Löschung (Art. 17)
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18)
Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20)
Widerspruchsrecht (Art. 21)

Ihr Beschwerderecht (Art. 77) können Sie unter anderem bei der/dem Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen wahrnehmen.

Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf
Hausanschrift: Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf

Tel.: 0211 38424-0 | Fax-Nr.: 0211 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de



Vorname Name Fördermittelempfänger*in
Straße Hausnummer
PLZ Ort

Name
Stadtentwicklung
Rathausstr. 36
Tel. 05244/986-*** | Fax 05244/986-17***
Mailadresse

Bestätigung über den Erhalt von städtischen Fördermitteln im Bereich Klimaschutz

Datum

Ihr Antrag: (Antragsnummer)

Sehr geehrte*r Herr/Frau XY,

ich freue mich, dass Sie sich mit Ihrer umgesetzten Maßnahme für den Klimaschutz engagieren! Damit leisten Sie einen wichtigen Beitrag für eine lebenswerte Zukunft.

Hiermit bestätige ich Ihnen, dass Sie folgende Fördermittel aus dem Förderprogramm „Gezielt Handeln für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ erhalten werden für:

Fördermaßnahme, Förderhöhe in Euro

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst, wenn Sie das beigegefügte Rückantwortschreiben unterschrieben zurückgesendet haben und alle Bedingungen laut Förderrichtlinie erfüllt sind. Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie, dass sie mit den folgenden Bedingungen einverstanden sind:

- Die Bindungsfrist beläuft sich auf fünf Jahre und beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Förderung.
- Mit Erhalt der Förderung ist die Verpflichtung verbunden, dass die geförderte Maßnahme - inkl. der zugehörigen relevanten Bedingungen - mindestens fünf Jahre erhalten bleibt / funktionsfähig ist, damit die Förderung dauerhaft dem Klimaschutz dient.
- Diese Erklärung ist im Falle einer Veräußerung des geförderten Objektes an den neuen Eigentümer zu übergeben und die damit einhergehende Verpflichtung zum Erhalt geht auf den neuen Eigentümer über.

Ich danke Ihnen für Ihr Engagement!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gesehen und zur Kenntnis genommen

Unterschrift

Vorname, Name (Ort, Datum, Unterschrift)